

VERORDNUNG (EG) Nr. 232/2009 DER KOMMISSION

vom 19. März 2009

zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc47 als Futtermittelzusatzstoff für Milchbüffel (Zulassungsinhaber Société Industrielle Lesaffre)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc47 als Futtermittelzusatzstoff für Milchbüffel.
- (4) Die Verwendung der Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc47 wurde zugelassen für Milchkühe durch die Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission ⁽²⁾, für Mastrinder durch die Verordnung (EG) Nr. 316/2003 der Kommission ⁽³⁾, für Ferkel (entwöhnt) durch die Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission ⁽⁴⁾, für Sauen durch die Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission ⁽⁵⁾, für Mastkaninchen durch die Verordnung (EG)

Nr. 600/2005 der Kommission ⁽⁶⁾, für Pferde durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2007 der Kommission ⁽⁷⁾, für Milchziegen und Milchschafe durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2007 der Kommission ⁽⁸⁾, für Mastlämmer durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2006 der Kommission ⁽⁹⁾ und für Mastschweine durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2008 der Kommission ⁽¹⁰⁾.

- (5) Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung dieser Zubereitung für Milchbüffel wurden neue Daten vorgelegt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kommt in ihrem Gutachten vom 21. Oktober 2008 ⁽¹¹⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc47, wie sie vom Antragsteller, der Société Industrielle Lesaffre, hergestellt wird, als sicher für die Zieltierart, die Verbraucher und die breitere Umwelt betrachtet werden kann. Sie geht ferner davon aus, dass von ihrer Verwendung bei Milchbüffeln keine neuen Gefahren für die Anwender ausgehen. In dem Gutachten heißt es, dass die Zubereitung wesentlich zur Erhöhung des Milchproteingehalts beitragen kann und dass sich durch ihre Verwendung bei dieser zusätzlichen Tierkategorie keine schädlichen Auswirkungen aus der Behandlung ergeben. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Für das Gutachten wurde auch der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln überprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 99 vom 19.4.2005, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 63 vom 1.3.2007, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. L 57 vom 24.2.2007, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 3.

⁽¹¹⁾ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung über die Sicherheit und Wirksamkeit von Biosaf Sc47 (*Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc47) als Futterzusatz für Milchbüffel. The EFSA Journal (2008) 837, S. 1—10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder -kategorie	Höchstalter	Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	Höchstgehalt		
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren									
4b1702	Société Industrielle Lesaffre	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc47	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc47 mit mindestens 5×10^9 KBE/g Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc47 Analysemethoden (*): Plattengussverfahren unter Verwendung eines Hefeextrakt-Chloramphenicol-Agars auf Grundlage des Verfahrens nach ISO 7954. Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	Milchbüffel	—	$5,0 \times 10^8$	$1,4 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier-stabilität anzugeben.	8. April 2019

(*) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/crl-feed-additives